



## Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum: A European human rights challenge – SOGICA

### *German SOGI case law 1988-2018\**

#### *Federal Constitutional Court (Bundesverfassungsgericht)*

Case reference	Claimant(s)	Main legal basis	Key outcomes	Citations
<a href="#">BVerwG, 15.03.1988 - 9 C 278.86</a>	Gay man from Iran	§ 1 AsylVfG Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG Art. 1 A Nr. 2 GK	Appeal allowed.  The grounds for political persecution according to sentence 2, Article 16 (2) of the Constitution, may, under certain conditions, also be met if features and characteristics other than those explicitly mentioned in Article 1 A No. 2 GK are used as a point of reference and reference for prosecution (here: death penalty in Iran because of irreversible, fateful homosexual desire).	'Das Berufungsgericht hat in dieser Hinsicht im einzelnen festgestellt, daß es sich hierbei nicht um eine bloße Neigung handelt, der nachzugeben mehr oder weniger im Belieben des Klägers stünde, sondern daß in dessen Person im Sinne einer irreversiblen Prägung eine unentrinnbare schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten gegeben ist, die das Gefühlsleben des Klägers einschließlich seines sexuellen Verhaltens seit seinem 15. oder 16. Lebensjahr bestimmt.' (Paragraf 18)

**Higher Administrative Courts (Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe)**

Case reference	Claimant(s)	Main legal basis	Key outcomes	Citations
<a href="#">OVG Bremen, Urteil vom 09.02.2000 - 2 A 441/98.A</a>	Gay man from Iran	§ 51 Abs. 1 AuslG	Appeal allowed.  Iranian nationals who have been subjected to political persecution in Iran because of a fateful and irreversible homosexuality are not sufficiently safe of further persecution in case of return.  Psychological and medical reports used as evidence for the claimant's irreversibility of homosexuality.	„Der Senat ist davon überzeugt, dass beim Kläger eine solche Festlegung vorhanden ist. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er schon seit seiner Schulzeit - in unterschiedlichen Abständen - homosexuelle Beziehungen gehabt hat. Er ist nach der Aussage der Dipl.-Psychologin F.-N. zu ihr in die Behandlung als ein Mensch gekommen, der sich -wegen seiner homosexuellen Veranlagung und deren Folgen - "als sehr schlechter unwerter Mensch gefühlt hat." Mit der Annahme seiner Identität habe sich der Kläger wieder dem Leben zuwenden können. In der ärztlichen Stellungnahme des Dr. G. vom 06.05.1998 heißt es, nach Kinsey et al. (1948) lasse sich empirisch eine Zuordnungsskala des hetero/homosexuellen Verhaltens von "0" bis "6" ansetzen, wobei sich Heterosexualität ohne jede Homosexualität ("0") bis ausschließlich Homosexualität ("6") staffele. Im Falle des Klägers werde man anhand seiner Biographie und den Schilderungen der Praktiken unbedingt von einer Zuordnung von "6" ausgehen müssen.“ (S. 5-6)
<a href="#">VGH Dresden, Urt. v. 14.03.2005 - - A 1 K 31059/02</a>	Lesbian woman from Algeria	Art 16a Abs. 1 GG §60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Appeal allowed.  As a lesbian woman, the appellant is in fear of persecution by her family on return. It is likely that she will be rejected by her family and won't be able to finance herself. The state does not offer protection for victims of domestic violence nor does it offer welfare support. Therefore, these dangers are attributable to the Algerian state, so that there is indirect state prosecution on grounds of gender.	„Der Klägerin droht aufgrund ihrer Homosexualität im Falle einer Rückkehr nach Algerien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des Art 16a Abs. 1 GG, die dem algerischen Staat zuzurechnen ist.“ (S. 6)
<a href="#">OVG Berlin-</a>	Gay man from	§ 27 Abs. 2, § 28	Appeal dismissed.	„Auch im Übrigen ist der angefochtene Bescheid des

<p><a href="#">Brandenburg, Beschluss vom 04.02.2010 - OVG 3 S 120.09</a></p>	<p>Morocco</p>	<p>Abs. 1 AufenthG § 60 Abs. 2, 5, 6, 7 AufenthG</p>	<p>Claimant had asked for a prolongation of his residence permit after the dissolving of his same-sex partnership (eingetragene Lebenspartnerschaft).</p> <p>Court decided that claimant will not face persecution on return because of his previous same-sex partnership and that the practice of the Moroccan authorities in prosecuting same-sex relationships was "rather pragmatic".</p>	<p>Antragsgegners bei summarischer Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Antragsteller geltend gemacht hat, er befürchte, wegen seiner gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in Marokko strafrechtlich belangt zu werden, ist auch dann, wenn § 60 Abs. 6 AufenthG nicht eingreifen würde, angesichts der im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Oktober 2009 (Stand: September 2009) dargestellten "eher pragmatischen" Strafverfolgungspraxis der marokkanischen Behörden (vgl. hierzu die Ausführungen des Antragsgegners in der erstinstanzlichen Antragserwiderung vom 11. November 2009) eine ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG begründende Gefährdung des Antragstellers nicht dargetan.' (Paragraf 8)</p>
<p><a href="#">VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1873/12</a></p>	<p>Gay man from Nigeria</p>	<p>§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2004/83/EG.  § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG</p>	<p>Appeal allowed</p> <p>Homosexuals are a social group in Nigeria; however they are not persecuted as a group. Therefore, the individual circumstances and how the person would behave on return, needs to be looked at.</p>	<p>,Leitsatz: 1. Homosexuelle bilden in Nigeria eine „soziale Gruppe“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2004/83/EG. 2. Auch öffentlich bemerkbare homosexuelle Verhaltensweisen sind nicht grundsätzlich vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2004/83/EG ausgenommen. 3. Allerdings unterliegen Homosexuelle in Nigeria nach derzeitiger Erkenntnislage keiner Gruppenverfolgung. Deshalb bedarf es in jedem Einzelfall, in dem ein Antragsteller geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. a) Zu prüfen ist dabei, wie sich der einzelne Schutzsuchende bei seiner Rückkehr im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung verhalten wird und wie wichtig diese Verhaltensweise für seine Identität ist. b) Nicht beachtlich ist, ob er mit Rücksicht auf drohende Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 RL 2004/83/EG auf das behauptete Verhalten verzichten würde. Erst recht darf nicht angenommen werden, dass ein Schutzsuchender nur dann tatsächlich von einer Verfolgung bedroht ist, wenn er sich trotz der drohenden Verfolgungshandlung in dieser Weise verhalten würde und praktisch bereit wäre, für seine sexuelle Orientierung Verfolgung auf sich zu nehmen. Würde er jedoch aus nicht unter Art. 9 RL 2004/83/EG fallenden Gründen - etwa aus persönlichen Motiven oder aufgrund familiären oder sozialen Drucks oder</p>

				<p>Rücksichtnahmen - ein bestimmtes Verhalten im Herkunftsland nicht ausüben, ist ein solcher Verhaltensverzicht zu berücksichtigen. c) Je mehr ein Schutzsuchender mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass er verfolgt werden wird.' (S.1-2)</p> <p>„Die Homosexualität des Klägers war in der mündlichen Verhandlung für den Senat offensichtlich. Er macht auf Dritte offensichtlich einen femininen Eindruck, der sich aus seiner Sprechweise, seiner Art, sich zu geben, und seinem gesamten Verhalten ergibt. Dass er einen solchen Eindruck hinterlässt, ist dem Kläger - wie er in seinen bisherigen Anhörungen mitgeteilt hat bewusst.' (S.22)</p>
--	--	--	--	---

### **Administrative Courts (Verwaltungsgerichte)**

Case reference	Claimant(s)	Main legal basis	Key outcomes	Citations
VG Regensburg, Urt. v. 4.8.1998 - RN 11 K 97.31221			<p>Appeal dismissed</p> <p>Court referred to a medical report arguing that the claimant's sexuality was not compulsive and abnormal, and that therefore he could live out his sexual desires by masturbating.</p>	<p>„Der Landgerichtsarzt hat aber in seinem Gutachten gleichzeitig festgestellt, daß es bei [dem Kläger] keinen ‚Zwang‘ dazu gebe. ... Vielmehr sei er in der Lage, seinen Sexualtrieb, sofern dies erforderlich ist, durch Selbstbefriedigung auszuleben.... Der Kläger sei nicht in einer krankhaften Weise homosexuell veranlagt. Jedermann, der nicht krankhaft veranlagt sei, sei in der Lage, seinen Sexualtrieb durch Selbstbefriedigung zu kompensieren oder generell zu unterdrücken. Dies ist nachvollziehbar und überzeugend und entspricht dem, was jedermann aus eigener Erfahrung ohnehin weiß.“ (unveröffentlicht, zitiert in Markard und Adamietz, „Keep it in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität auf dem Prüfstand, Kritische Justiz, Vol. 44, No. 3 (2011), pp. 294-302, S. 296</p>
<a href="#">VG Gießen, Urteil vom 26.08.1999 - 10 E 30832/98</a>	Gay man from Yemen	<p>Art. <a href="#">16a</a> Abs. 1 Grundgesetz</p> <p>§ 51 Abs.1 AuslG</p>	<p>Appeal allowed.</p> <p>On grounds of political activities and sexual identity.</p> <p>Homosexuality constitutes a ground for asylum in relation to Yemen as an Islamic country where the Criminal Law is based on Sharia, despite the fact that no reference cases of prosecution/persecution are known.</p> <p>Judgment based on fear of persecution because of 'otherness' (hence not based on particular social group</p>	<p>‘Art. <a href="#">16a</a> Abs. 1 GG ist in diesem Sinne auch Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß kein Staat das Recht haben soll, eine Person wegen ihrer Andersartigkeit in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit zu beeinträchtigen. Hierbei sind auch die historischen Erfahrungen zu berücksichtigen, welche auch zur Schaffung des Asylgrundrechtes im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geführt haben. Prägend hierfür waren im wesentlichen die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus 1933 bis 1945. In dieser Zeit mußten insbesondere auch Homosexuelle in Konzentrationslagern schweres Unrecht wegen ihrer sexuellen Identität erdulden. Es ist von daher geboten, auch die sexuelle Identität eines Menschen unter den Schutz des Asylgrundrechtes zu stellen. Die sexuelle Identität stellt einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen dar. Wird ein Mensch gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu negieren, ist er in seiner durch Art. <a href="#">1</a> Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde in erheblichem Maße</p>

			<p>requirement).</p>	<p>beeinträchtigt.' (Paragraf 23)</p> <p>„Wenn diese Veränderungen des innerstaatlichen Rechtes der Bundesrepublik Deutschland auch nicht unmittelbar Bedeutung haben für die asylrechtliche Beurteilung eines bestimmten Verhaltens in einem Asylherkunftsland, so sind diese jedoch dennoch ergänzend zu berücksichtigen, wenn es darum geht, im Wege der Interpretation festzustellen, welches Menschenbild dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zugrundeliegt und in welchem Maße betroffene Personen Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte hinnehmen müssen oder aber Schutz gegen solche Beeinträchtigungen beanspruchen können. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts gehört die sexuelle Prägung eines Menschen zu den ganz elementaren Bestandteilen seiner Persönlichkeit. Das Verlangen, eine von der Bevölkerungsmehrheit abweichende sexuelle Orientierung zu unterdrücken, sofern hierdurch die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, stellt einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Es ist mit der Würde des betreffenden Menschen in jeder Hinsicht unvereinbar.“ (Paragraf 24)</p> <p>„Nach alledem ist das erkennende Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger sowohl wegen seiner politischen Aktivitäten vor Verlassen des Landes, als auch wegen seiner sexuellen Identität vor asylrelevanten Repressionsmaßnahmen der jemenitischen Autoritäten für den Fall der Rückkehr nicht hinreichend sicher ist. Soweit in Abweichung von der dem Urteil zugrundeliegenden Einschätzung davon ausgegangen würde, daß der Kläger in Bezug auf seine Homosexualität bislang keine Verfolgungsmaßnahmen im Jemen erdulden mußte, geht das Gericht im übrigen davon aus, daß es sich um einen zu berücksichtigenden Nachfluchtgrund gemäß § 28 AsylVfG handelt, da der Kläger, wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht hat (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung), nach seinem Coming-out in der Bundesrepublik nunmehr offen seine Sexualität lebt und im Rückkehrfalle die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, daß er deswegen zum Objekt staatlicher Repressions- und Willkürmaßnahmen wird. Dies gilt auch für den Fall, daß er dort seine Sexualität im Verborgenen ausübt, da er mit einer jederzeitigen Entdeckung und daraus folgenden gravierenden Konsequenzen rechnen mußte.“ (Paragraf 26)</p>
--	--	--	----------------------	---

<a href="#">VG München, Urteil vom 20.01.2004 - M 9 K 03.51197)</a>	Gay man from Iran	§ 51 Abs. 1 AuslG	<p>Appeal allowed.</p> <p>Court accepted fresh claim, where claimant brought in new evidence; in particular a summons. Decided that he will have a real fear of persecution on return.</p>	<p>„Aus Allem ergibt sich, dass der Kläger wegen seiner Homosexualität bei einer Rückkehr in den Iran nicht nur einer abstrakten, sondern einer konkreten Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt ist. Deshalb hat er Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.“ (S. 12)</p>
<p>VG Würzburg, 24.3.2005, W 3 K 03.31234</p>	Transsexual from Ecuador		<p>Appeal allowed.</p> <p>Refugee status for a transsexual (the court refers to a “transvestite”) from Ecuador following mistreatment by police officers.</p>	
<a href="#">VG Bremen, Urteil vom 28.04.2006 - 7 K 632/05.A</a>	Gay man from Iraq	<p>§ 60 a Abs. 2 AufenthG  § 60 Abs. 1 AufenthG hilfsweise, Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG</p>	<p>Appeal dismissed.</p> <p>Court considers the claimant's statements to be “absolutely implausible”</p>	<p>„Zwingende auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, aus denen der Kläger die Rückkehr in den Irak ablehnen könnte, sind nicht ersichtlich. Die Befürchtung, wegen seiner erst in Deutschland „entdeckten“ Homosexualität gesellschaftlicher Ächtung und Verfolgung durch religiöse Fanatiker im Irak ausgesetzt zu sein, ist unbegründet. Die Behauptung, ein „Outing“ seiner homosexuellen Veranlagung sei ihm als verheiratetem Ehemann und Vater zweier Töchter erst nach seiner Ausreise aus dem Irak möglich gewesen, als ihm diese Veranlagung in Deutschland bewußt geworden sei, ist völlig ungläubhaft und offenbar auf das vorliegende Verfahren zugeschnitten. Abgesehen davon sind trotz der Strafbarkeit der Homosexualität im Irak als „widernatürliche sexuelle Betätigung“ (Art. 400 IrakStGB) staatliche Maßnahmen schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil von den Betroffenen zu erwarten ist, selbst alles daran zu setzen, sich „äußerst bedeckt zu halten“, (Brocks, Gutachten vom 04.07.2005 an VG Leipzig, Az. A 6 K 30060/03). Gegen gesellschaftliche Repressalien im Einzelfall würden die Sicherheitsorgane wohl nicht einschreiten, da solche Repressalien nach den im Irak verwurzelten moralischen Vorstellungen im Einklang mit den allgemeinen Sitten und Anstandsvorstellungen stünden (Brocks a. a. o.).“ (S. 5)</p>
<a href="#">VG Stuttgart, Urteil vom 29.06.2006 - A 11 K 10841/04</a>	Lesbian woman from Iran	<p>§ 60 Abs. 1 AufenthG  Art. 10 Abs. 1 d S. 1 Qualifikationsrichtlinie</p>	<p>Appeal allowed.</p> <p>Refugee status granted.</p>	<p>„Die Klägerin hat durch ihre maskuline Erscheinung und die lebendige Schilderung ihrer Identität mit den daraus folgenden Problemen und Gefahren im Iran glaubhaft gemacht, dass sie</p>

			Claimant belongs to particular social group according to Qualification Directive.	zu einer Gruppe gehört, deren Mitglieder Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, und dass die Gruppe im Iran eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (Art. 10 Abs. 1 d S. 1 Qualifikationsrichtlinie). Ihre homosexuelle Ausrichtung beschränkt sich nicht etwa auf Handlungen, die nach nationalem Recht von Mitgliedstaaten der Europäischen Union als strafbar gelten (Art. 10 Abs. 1 d S. 3 Qualifikationsrichtlinie), sondern ist schicksalhafter Bestandteil ihrer Gesamtpersönlichkeit, die zudem durch das starke Bedürfnis geprägt ist, sich wie ein Mann zu kleiden und aufzutreten, insbesondere keinen Tschador zu tragen, wengleich sie kein Bedürfnis nach einer Geschlechtsumwandlung habe.'
<a href="#">VG Köln, Urteil vom 08.09.2006 - 18 K 9030/03.A</a>	Gay man from Iraq	Art. 16a Abs. 1 GG § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG	Appeal allowed  Court decided that the fact that claimant only came out three years after arriving in Germany, does not go against his claim as he had explained in a credible manner that he could only decide to admit to his homosexuality publicly after a lengthy inner process and a difficult inner struggle, the end of which was marked by the finding of his own sexual identity.	„Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Hieran zu zweifeln, besteht angesichts seines - jedenfalls in allen wesentlichen Punkten – widerspruchsfreien Vortrages im Asylverfahren und in den mündlichen Verhandlungsterminen kein Anlass. Dass der Kläger seine Homosexualität erst über drei Jahre nach seiner Einreise in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2005 deutlich offenbart hat, steht dem nicht entgegen. Bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt am 10.09.2002 hatte er von homosexuellen Handlungen berichtet, die ihn als Missbrauchsoffer betroffen hätten. Der Kläger hat dem Gericht glaubhaft dargelegt, dass er sich erst nach einem langen inneren Prozess und einem schwierigen inneren Kampf, dessen Abschluss das Finden seiner eigenen sexuellen Identität gewesen sei, habe entschließen können, sich nach außen zu seiner Homosexualität zu bekennen.“ (S. 10-11)  „Es steht zur Überzeugung des Gerichts angesichts der glaubhaften Darlegung in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2006 auch fest, dass die homosexuelle Prägung des Klägers unumkehrbar ist. Der Kläger hat sich nach einer Phase der Unsicherheit mit seiner homosexuellen Orientierung abgefunden.“ (S. 11)
<a href="#">VG Potsdam, Urteil vom 11.09.2006- 9 K 189/03.A</a>	Gay man from Sudan	§ 60 Abs. 1 Satz	Appeal allowed.  Claimant belongs to a particular social group and is in fear of persecution if	„Das Gericht hat sich davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass dem Kläger nach den gesamten Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat Sudan in dem vorliegenden Einzelfall nicht zugemutet werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung, einer Ausgrenzung aus der übergreifenden



			<p>returned.</p> <p>He demonstrated his belonging to a group whose members share characteristics so important to identity that they cannot and should not be forced to live without them.</p>	<p>Friedensordnung der staatlichen Einheit und die Zufügung gezielter Rechtsverletzungen namentlich wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, deren Ausprägung sein persönliches Leben nach seinem glaubwürdigen Vortrag maßgeblich bestimmt, hier beachtlich ist.' (S. 5)</p> <p>„Für ihn stellt seine Homosexualität auch einprägendes, asylrelevantes Persönlichkeitsmerkmal dar, vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1989 - 9 C 25.89 -, InfAuslR 1990, S. 104. Seine eigene Familie würde ihn ausgrenzen, sogar verletzen oder eigenhändig töten. Er hat durch seine persönliche Erscheinung und die lebendige, ausführliche, detailreiche Schilderung seines Lebens, seiner Identität mit den daraus für ihn folgenden Problemen und Gefahren im Sudan überzeugend glaubhaft gemacht, dass er zu einer Gruppe gehört, deren Mitglieder Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht gezwungen werden können und sollten, auf sie zu verzichten.' (S. 6)</p>
<p><a href="#">VG Düsseldorf, Urteil vom 14.9.2006, 11 K 81/06</a></p>	<p>Gay man from Egypt</p>	<p>§ 60 Abs. 1 AufenthG § 60 Abs. 7 Satz 1</p>	<p>Appeal dismissed.</p> <p>No risk of persecution because of homosexuality. It is reasonable to ask claimant to be discreet. Restricting homosexual activity to protect the prevailing morality is not political persecution.</p> <p>The Court issued prohibition of deportation because of claimant's mental health and suicidal ideation.</p>	<p>„Es ist jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die zuständigen ägyptischen Behörden überhaupt auf den Kläger aufmerksam werden und von einer homosexuellen Betätigung des Klägers Kenntnis erlangen. Bei dieser Prognose ist davon auszugehen, dass es dem Kläger aus asylrechtlicher Sicht zuzumuten ist, seine homosexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken. Denn der asylrechtliche Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist nicht uneingeschränkt. Zum einen ist selbst nach dem Grundgesetz (GG) das Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 Abs. 1 GG, das in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG der engeren persönlichen Lebenssphäre Schutz bietet, zu der eben auch der intime Sexualbereich gehört, der die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen umfasst, nur in den Schranken des Sittengesetzes gewährleistet.' (Paragraf 62)</p> <p>„Berücksichtigt man schließlich, dass die Homosexualität im islamischen Kulturkreis allgemein und speziell auch in Ägypten als eine besondere verächtliche und verabscheuungswürdige sexuelle Abweichung angesehen wird, - vgl. Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vom 6. Juni 2005, S. 7 - so stellt auch eine weitgehende</p>

				Beschränkung homosexueller Betätigung zum Schutz der dort herrschenden Moral keine politische Verfolgung dar.' (Paragraf 70-72)
VG München, Urteil vom 30. Januar 2007- - M 21 K 04.51404	Gay man from Nigeria	§ 60 Abs. 1 AufenthG	Appeal allowed.  Strong rejection of the discretion argument.  Court argued that claimant has the human right to free development of his personality which according to European and German legal opinion is universal and should not be restricted in view of the legal systems of other countries.	„Das Gericht gewährt dem Kläger Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil er sich auf die Wahrnehmung eines Menschenrechts auf Freientfaltung seiner Persönlichkeit berufen kann, das nach europäisch-deutscher Rechtsauffassung universell gilt und gerade nicht im Hinblick auf die Rechtsordnungen anderer Länder eingeschränkt werden darf. Denn wenn man zulässt, dass der Schutz von Menschenrechten sich in Deutschland danach zu richten hat, was in anderen Ländern Praxis ist, dann landet man unweigerlich in Guantanamo als besonderen eklatanten Beispiel für die Verletzung grundlegender Menschenrechte durch ein Land, das sich als demokratisch und zivilisiert betrachtet.“ (Paragraf 31)
<a href="#">VG Aachen, U. v. 26.2.2007 - 5 K 2455/05.A.</a>	Gay man from Iran	Art. 16 Abs. 1	Appeal dismissed  Currently no 'systematic' persecution of homosexuals in Iran; persecution not remarkably likely, as long as the sexual life is lived in privacy and secrecy.	„Der Kläger macht zur Begründung seines Klagebegehrens geltend, dass er homosexuell veranlagt sei und dass er im Iran aufgrund seiner homosexuellen Veranlagung in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten sei und verfolgt werde. Wenn auch die Betätigung homosexueller Veranlagung nach der Gesetzeslage im Iran unter Strafe steht, so ist das Gericht im Falle des Klägers, zu dessen Gunsten eine irreversible homosexuelle Veranlagung unterstellt werden kann, aber nicht zu der Überzeugung gelangt, dass er bei seiner Rückkehr aufgrund seiner homosexuellen Veranlagung staatliche Maßnahmen zu erwarten hat. Ihm kann nämlich nicht geglaubt werden, dass er vor seiner Ausreise bereits in das Blickfeld der iranischen Behörden gelangt ist.“(Paragraf 22)  „Aus der Gesamtschau der dargelegten Erkenntnisquellen folgert das Gericht, dass eine systematische Verfolgung von Homosexuellen zur Zeit im Iran nicht stattfindet. Die Verfolgung homosexueller Betätigung im Iran ist jedenfalls solange nicht beachtlich wahrscheinlich, solange das Sexualleben im Privaten und Verborgenen gelebt wird und der Betreffende nicht bereits die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden mit der Folge auf sich gezogen hat, dass er im Falle der Rückkehr einem gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse seitens der iranischen Behörden ausgesetzt wäre.“ (Paragraf 40)
<a href="#">VG Berlin, Urteil vom</a>	Gay man from	AufenthG § 60 Abs. 1,	Appeal dismissed.	„Es ist allerdings schon fraglich, ob der Kläger im Sinne der

<a href="#">27.03.2007 - 38 X 79.05</a>	Bangladesh	AufenthG § 60 Abs. 1 S. 4 Bst. c, RL 2004/83/EG Art. 10 Abs. 1 Bst. d	<p>Though an unofficial 'village court' had sentenced the claimant to death, the Court argued that no fear of persecution for homosexuals in Bangladesh and that claimant can relocate internally.</p>	<p>asylrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Homosexualität (BVerwG NVwZ 1988, 838) schicksalhaft homosexuell geprägt ist und im Weiteren durch Verhängung der Strafe des religiösen Dorfgerichts auch in seiner homosexuellen Veranlagung als einer asylrechtlich erheblichen Eigenschaft getroffen werden sollte. Für Letzteres mag die unerträgliche Härte der verhängten Strafe ein Indiz sein.'</p>
<a href="#">VG Oldenburg, Urteil vom 13.11.2007 - 1 A 1824/07</a>	Gay man from Nigeria	§ 60 Abs. 1 AufenthG Art. 10 (1) d)	<p>Appeal allowed</p> <p>Homosexuals in Nigeria are a social group.</p>	<p>,Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind in der Person des Klägers im Hinblick auf Nigeria erfüllt. Im Falle der Abschiebung nach Nigeria wäre die Freiheit des Klägers wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen bedroht. [...] Homosexuelle stellen in Nigeria eine „soziale Gruppe“ im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 und 5 AufenthG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG dar. [...] Die frühere, aus der Zeit vor der Qualifikationsrichtlinie stammende Rechtsprechung, derzufolge Homosexuelle grundsätzlich keine „soziale Gruppe“ im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK sein können (so BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145), ist demzufolge überholt. Darauf, ob die Homosexualität für den Betroffenen „unentrinnbar“ ist, so dass er sich gleichgeschlechtlicher Betätigung gar nicht enthalten kann (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145 und Urteil vom 17. Oktober 1989, 9 C 25/89, NVwZ-RR 1990, 375 zu Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG a. F.), kommt es daher nicht mehr an. Das Erfordernis der „Unentrinnbarkeit“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht deshalb aufgestellt, weil es Homosexuelle nicht als „soziale Gruppe“ ansah, sondern ihre Unterdrückung unter das Tatbestandsmerkmal „Verfolgung wegen eines unabänderlichen, mit Rasse oder Nationalität vergleichbaren Merkmals“ subsumierte (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145 - 147; dazu auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 37). Als ein solches „unabänderliches“ Merkmal kommt natürlich nur eine „unentrinnbare“, für den Betroffenen nicht veränderbare sexuelle Ausrichtung in Betracht. Die Qualifikationsrichtlinie ordnet dagegen ausweislich der Begründung des Kommissionsentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 lit d) die sexuelle Ausrichtung nicht den unveränderlichen Merkmalen zu, sondern denjenigen, deren Verzicht vom Kläger auch bei Abänderlichkeit wegen ihres identitätsprägenden</p>

				<p>Charakters nicht verlangt werden kann (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 30, 39). Damit kommt es nach der Richtlinie nicht mehr darauf an, ob der Kläger die sexuelle Enthaltbarkeit, die er nach seinen Angaben seit seiner Einreise nach Deutschland freiwillig übt, auf Dauer durchhalten kann. Wenn er sich homosexueller Betätigung unter Aufbietung großer Willensanstrengungen für einen längeren Zeitraum enthalten könnte und damit nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht „unentrinnbar“ homosexuell wäre, so würde dies nur dazu führen, dass seine Homosexualität für ihn kein unabänderliches, mit Rasse oder Nationalität vergleichbares Merkmal ist. Unter das Tatbestandsmerkmal „Angehöriger einer durch ihre sexuelle Orientierung definierten sozialen Gruppe“ fiele er aber immer noch, da die Unterdrückung seiner sexuellen Orientierung vom Kläger nach der Wertung der Richtlinie gerade auch dann nicht verlangt werden kann, wenn sie ihm faktisch möglich ist. [...]</p> <p>Es kommt also für § 60 Abs. 1 AufenthG nur darauf an, ob der Kläger einer sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK angehört, was nach Art. 10 Abs. 1 d) der Qualifikationsrichtlinie wiederum der Fall ist, wenn die Homosexualität für den Kläger identitätsprägend wäre und Homosexuelle in Nigeria eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität wären, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 31, 46).‘</p>
<a href="#">VG Düsseldorf, Urteil vom 21.02.08 - 11 K 2432/07.A</a>	Gay man from Egypt	§ 60 Abs. 1 AufenthG	<p>Appeal allowed.</p> <p>Although the court agrees that in principle, homosexuals should be expected to avoid persecution in their home country by restricting their homosexual disposition and activity to the area of their closest personal environment; however claimant is in fear of persecution because of his "obvious" homosexuality.</p>	<p>„Gleichwohl steht dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person in Bezug auf Ägypten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, zu: Auch wenn es ihm entsprechend der Einschätzung des Bundesamtes asylrechtlich zuzumuten ist, bei einer Rückkehr nach Ägypten seine homosexuelle Veranlagung ausschließlich im engsten privaten Umfeld auszuleben und sich zu bemühen, sie nicht nach außen bekannt werden zu lassen, ist das Gericht davon überzeugt, dass die ägyptischen Behörden trotzdem sehr schnell auf die tatsächliche Veranlagung des Klägers aufmerksam werden, weil sie offenkundig ist. Diese Einschätzung teilte offensichtlich schon der die Anhörung vor dem Bundesamt durchführende Sachbearbeiter, der in dem von ihm gefertigten Protokoll ausdrücklich seinen Eindruck festhielt, dass der Kläger aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes</p>

				homosexuell ist. Dieser Eindruck wurde in der mündlichen Verhandlung nachhaltig in einer solchen Weise bestätigt, dass das Gericht davon ausgeht, dass es dem Kläger in Ägypten auch bei der gebotenen Zurückhaltung nicht gelingen würde, seine homosexuelle Veranlagung zu verbergen. Dabei wurde die Überzeugung des Gerichtes nicht durch änderbare Umstände, etwa die Kleidung, auffällige Schmuckstücke oder übertriebene Körperbewegungen, maßgeblich beeinflusst. Der Kläger vermied in der mündlichen Verhandlung vielmehr den Eindruck, seine Homosexualität bewusst und zum Zwecke des Asylverfahrens darstellen zu wollen. Entscheidend war vielmehr der Gesamteindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Persönlichkeit des Klägers gewonnen hat. Seine Körpersprache und sein Sprachverhalten waren einerseits so dezent, dass sie gegen die Annahme einer Übertreibung zum Zwecke der Steigerung der Erfolgsaussichten im Asylverfahren sprachen. Andererseits deuteten sie so eindeutig und offenkundig auf die homosexuelle Veranlagung des Klägers, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass er diese Verhaltensmerkmale nicht ändern kann und seine Veranlagung deshalb auch bei einer Rückkehr nach Ägypten dort sehr bald bekannt wird.'
VG Hannover, Urteil vom 24.04.2008 - 12 A 4601/06	Transsexual from Russian Federation		Appeal allowed and refugee status granted	
<a href="#">VG Chemnitz, Urteil vom 11. July 2008 - A 2 K 304/06</a>	Gay man from Afghanistan	§ 60 Abs. 1 AufenthG	Appeal accepted.  Fear of persecution and Court emphasis the claimant's right to his/her sexual identity the claimant cannot reasonably be expected to hide or to disclaim his sexual orientation as "this would infringe upon his right to personal autonomy ("Persönlichkeitsrecht") in an unacceptable manner and therefore in a way which is asylum relevant	,Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnissen besteht für homosexuelle Männer in Afghanistan nicht die Möglichkeit, sich offen zu ihrer Homosexualität zu bekennen. Vielmehr ist die Homosexualität sowohl im traditionellen Islam als auch in der gesamten afghanischen Gesellschaft geächtet. Auch wenn es einen Straftatbestand, der sich explizit auf einvernehmliche, gleichgeschlechtliche Handlungen bezieht, im afghanischen Strafgesetzbuch nicht gibt (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2008, S. 20) stehen homosexuelle Beziehungen volljähriger Männer nach den meisten Auslegungen des afghanischen Strafrechts unter Strafe (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, dt. Fassung Januar 2008, S. 4). [...]  Homosexuelle Männer sind daher gezwungen, ihre sexuelle

				<p>Orientierung zu verheimlichen oder gar zu verleugnen (vgl. Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis 2006, S. 6). Dies ist den Klägern nicht zumutbar. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass sie selbst bei äußerster Zurückhaltung bereits aufgrund des für Afghanistan ungewöhnlichen Umstandes, dass sie als volljährige Männer nicht verheiratet sind, mit der Aufdeckung ihrer sexuellen Orientierung und den damit verbundenen Folgen (vgl. oben) jederzeit rechnen müssten. Andererseits stellt die sexuelle Identität einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen dar. Wird er gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu verleugnen, z.B. durch Heirat (vgl. dazu Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis 2006, S. 6), ist er in seinem Persönlichkeitsrecht unzumutbar und daher in asylherheblichem Maße beeinträchtigt.'</p>
<p><a href="#">VG Ansbach, Urteil vom 21.08.2008 - AN 18 K 08.30201</a></p>	<p>Bisexual man from Iran</p>	<p>§ 60 Abs. 5 AufenthG</p>	<p>Appeal dismissed</p> <p>Court dismissed the appeal on grounds of credibility and also argued that the claimant's homosexual orientation was "just a disposition" next to the still practiced heterosexual orientation and thus not sufficiently formative for the claimant's identity to make him a part of a social group.</p>	<p>„Auch wenn in Folge der nach § 60 Abs. 11 AufenthG gebotenen Anwendung der Qualifikationsrichtlinie im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG die zur Asylherheblichkeit der Homosexualität ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, insbesondere das Erfordernis der "Unentrinnbarkeit", möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt anwendbar ist, so ist jedenfalls für die Zuordnung des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK i.V.m. Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie eine Identitätsprägung durch seine Homosexualität nötig, die die Kammer vorliegend jedoch nicht im gebotenen Umfange zu erkennen vermag.'</p> <p>„Beim Kläger fehlt es nach Überzeugung der Kammer an einer Identitätsprägung in diesem Sinne, denn seinem eigenen Vorbringen zufolge war seine Homosexualität auch nach Abschluss der Pubertät, dem Zeitpunkt, zudem nach heutigem Wissenschaftsstand spätestens eine schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten vorliegt, nicht mehr als eine bloße Neigung neben der von ihm auch gelebten Heterosexualität. Eine seine Identität gravierend beeinflussende Sexualausrichtung hin zu gleichgeschlechtlichen Kontakten mit Männern vermag die Kammer bereits im Hinblick darauf nicht zu erkennen, dass der Kläger im vorliegenden Asylfolgeantragsverfahren erklärt hat, seine Homosexualität sei nicht eindeutig und irreversibel, aber er neige mehr zu Männern</p>



				als zu Frauen. Auch die in Holland von ihm mit einer Frau geschlossenen Ehe und die Existenz eines aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindes zeigen deutlich, dass der Kläger eben nicht in erforderlichem Umfange durch seine - möglicherweise neben der Heterosexualität vorhandene - Homosexualität in einem die Zuordnung zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie fordernden Maße geprägt ist.’ (S. 8)
<a href="#">VG Regensburg, Urteil vom 15.09.08 - RN 8 K 08.30020</a>	Gay man from Algeria	§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Art. 10 Abs. 1 d) der Richtlinie 2004/83/EG Qualifikationsrichtlinie	Appeal dismissed  Relocation and discretion argument used.  It is reasonable for homosexuals not to let their sexual disposition and activity become known to the outside, but to limit it to the area of the closest personal environment; no significant risk of persecution for homosexuals in Algeria.	„Es ist Homosexuellen zumutbar, ihre sexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich des engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken‘.  „Der Kläger gehört zwar hinsichtlich seiner Homosexualität einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an, da sie für ihn identitätsprägend ist und Homosexuelle in Algerien eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität sind, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, Art. 10 Abs. 1 d) der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Darauf, ob die Homosexualität für den Kläger "unentrinnbar" ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, Az. 9 C 278.86), kommt es nach Einführung und Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr an (vgl. hierzu ausführlich VG Oldenburg, Urteil vom 13. November 2007, Az. 1 A 1824/07). Dem Kläger droht jedoch aufgrund seiner sexuellen Veranlagung bei einer Rückkehr nach Algerien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Kräfte.“
<a href="#">VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 08.09.2008 - 3 K 753/07.NW.</a>	Lesbian woman from Iran	AufenthG § 60 Abs. 1; RL 2004/83/EG Art. 10 Abs. 1 Bst. d	Appeal allowed  Court argued that it is unacceptable for homosexuals to renounce sexual activity in order to avoid persecution. While there is no systematic persecution of homosexuals in Iran, there is a considerable risk of detection and persecution in homosexual activity.	„Die Homosexualität ist ein die Persönlichkeit der Klägerin prägendes Merkmal. Nach den Feststellungen in dem eingeholten Gutachten liegt bei ihr eine irreversible Homosexualität sowohl in Bezug auf ihre sexuelle Struktur als auch im Hinblick auf ihre sexuelle Praxis und ihre sexuelle Identität (S. 13/14 des Gutachtens) vor. Einer Entdeckung ihrer homosexuellen Veranlagung könnte sie damit nur entgehen, wenn sie auf Dauer sexuell enthaltsam leben würde. Die Alternative wäre ein Leben unter der ständigen Furcht vor Entdeckung.  Homosexuelles Verhalten ist aber eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und

				gehört daher zu der durch die völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen (vgl. Art. 8 EMRK) geschützten Privatsphäre. Da die sexuelle Identität einen wesentlichen Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen darstellt, wäre der Zwang, diesen Persönlichkeitsteil zu unterdrücken, ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es kann von einem Betroffenen daher nicht verlangt werden, generell auf sexuelle Betätigung zu verzichten, nur weil sein homosexuelles Verhalten nicht demjenigen der Mehrheit entspricht. Dies würde aber der Klägerin angesonnen, wenn sie in den Iran zurückkehren müsste.'
<a href="#">VG Wiesbaden, Urteil vom 24.09.2008 - 6 K 478/08.WI.A(2)</a>	Gay man from Iran	AufenthG § 60 Abs. 1	Appeal allowed.  Use of 'sexual scientific and psychological report' as evidence for claimant's irreversible homosexual disposition.	<p>„Die Feststellung im angegriffenen Bundesamtsbescheid, der Antragsteller habe sich im Iran nicht homosexuell betätigt, trifft zur Überzeugung des Gerichtes nicht zu. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, erste homosexuelle Kontakte habe er während seiner Wehrdienstzeit gehabt. [...] Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen, zumal der Kläger gegenüber dem Klinikum der ... Universität gleichlautende Angaben machte und das erstellte sexualwissenschaftlich-psychologische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, bei dem Kläger liege ein irreversible homosexuelle Veranlagung vor.“ [...]</p> <p>„Im Falle einer Rückkehr in den Iran ist der Kläger auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor erneuter politischer Verfolgung sicher. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Homosexuellen ganz allgemein wegen ihrer Neigung politische Verfolgung im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Der Kläger ist bereits einmal auffällig geworden. Damit besteht ein erhöhtes Risiko erneut auffällig zu werden. Insoweit kann der Kläger nicht darauf verwiesen werden, dass ein Praktizieren einer homosexuellen Veranlagung im Verborgenen möglich sein soll.“</p>
<a href="#">VG Düsseldorf, Urteil vom 11.3.2009 - 5 K 1875/08.A</a>	Gay man from Iran	AufenthG § 60 Abs. 1	Appeal dismissed  No refugee recognition of a converted to Christianity homosexuals from Iran.  The court assumes that the claimant, to the extent that he practices homosexuality, will not publicly do so for his	„Aufgrund der Auskunftslage geht das Gericht davon aus, dass Homosexuelle im Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werden, solange sie ihre Veranlagung im Verborgenen ausleben, und solange sie nicht bereits wegen homosexueller Neigungen die besondere Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt haben (1.). Vor diesem Hintergrund ist der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet, weil nicht davon auszugehen ist, dass die iranischen Behörden - wie vom Kläger im Erstverfahren behauptet - bereits Kenntnis von seiner



			<p>own protection, and that this will not be disclosed to Iranian law enforcement authorities, as a systematic persecution of homosexuals in Iran, according to the current information is not taking place.</p> <p>This decision had led the High Administrative Court of Nordrhein-Westfalen to refer this case to the European Court of Justice for a preliminary ruling (OVG Nordrhein-Westfalen, 23. November 2010, 13 A 1013/09.A).</p>	<p>praktizierten homosexuellen Neigung haben (2.).'</p>
<p><a href="#">VG Dresden, Urteil vom 15.05.2009 - A1 K 30157/07</a></p>	<p>Transgender claimant from Venezuela.</p>	<p>AufenthG § 60 Abs. 1, RL 2004/83/EG Art. 9</p>	<p>Appeal dismissed</p> <p>No recognition of refugee status for 'transsexual', because there is no sufficient danger of persecution for Venezuela because of homosexuality or transsexuality. Possibility of internal relocation.</p>	<p>„Die Homo- bzw. Transsexualität des Klägers für sich allein vermag eine politische Verfolgung in Venezuela nicht zu begründen. [...] Darüber hinaus ist trotz der ungünstigen Voraussetzungen davon auszugehen, dass jedenfalls in den größeren Städten wie zum Beispiel Caracas die Probleme für Homo- und Transsexuelle zum einen wegen der Anonymität und zum anderen wegen der höheren Toleranz wesentlich besser ist als in den kleineren Orten. Dabei wird es dem Kläger auch insofern leichter fallen, den Gefahren aus dem Weg zu gehen, weil er sich - wovon sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte - überzeugend als Frau darstellt, so dass die Diskrepanz zwischen seiner äußeren Erscheinung und seinem wahren Geschlecht nach außen hin nicht ohne weiteres erkennbar ist.“</p>
<p><a href="#">VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 07.09.2009 - 6 B 32/09</a></p>	<p>Gay man from Iran</p>	<p>§ 34 a Abs. 2 AsylVfG</p>	<p>Dublin case</p> <p>The court granted an interim measure to stop the transfer of an Iranian asylum-seeker to the Czech Republic as he would have to undergo a 'phallometric test' there.</p>	<p>„Vorliegend sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Deutschland gegeben, weil der Antragsteller unwidersprochen geltend machen kann, dass er in der Tschechischen Republik einer sexologischen und phallometrischen Untersuchung unterzogen werden soll und ein Schriftstück tschechischer Behörden vorlegt, wonach die Weigerung sich einer sexologischen Untersuchung zu unterziehen, die Beendigung des Asylverfahrens nach sich ziehen kann. Nähere Einzelheiten zur Durchführung einer solchen sexologischen und phallometrischen Untersuchung</p>

				sind in diesem Eilverfahren ebenso wenig bekannt geworden, wie Erkenntnisse über die Eignung einer solchen Untersuchung zur Feststellung der vom Antragsteller behaupteten Homosexualität. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts zumindest mit der für dieses Eilverfahren hinreichenden Sicherheit fest, dass der Antragsteller in der Tschechischen Republik einem Zugangshindernis zum Asylverfahren begegnen wird, dessen Menschenrechtskonformität nach dem gegenwärtig überschaubaren Sachstand mindestens sehr zweifelhaft erscheint.' (S.3-4)
<a href="#">VG Düsseldorf, Urteil vom 14.1.2010 - 11 K 6778/09</a>	Gay man from Marocco	VwGO § 60, GG Art. 16a, AsylVfG § 3, AufenthG § 60 Abs. 1	Appeal dismissed.  Relocation and discretion suggested.  Court argued that in Morocco, even though homosexual acts are punishable, according to the current information and empirical knowledge, homosexuality is tolerated, as long as it is not publicly lived. Hence homosexuals do not face risk of persecution if they treat their sexual life discreetly, as it is also common, by the way, for heterosexuals in Islamic countries.	,In dem Zusammenhang ist einzustellen, dass nach der aktuellen Auskunfts- und Erkenntnislage Homosexualität in Marokko geduldet wird, solange sie nicht öffentlich gelebt wird, so dass dort für Homosexuelle bei diskreter Behandlung ihres Sexuallebens, wie dies im Übrigen in islamischen Ländern auch für Heterosexuelle üblich ist, keine Gefahr von Verfolgung besteht (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Marokko vom 9. Oktober 2009, S. 16; Presseartikel aus der Zeitung "Die Welt" vom 28. März 2009: "De facto angewandt wird dieses Gesetz nicht, in den großen Städten leben gleichgeschlechtliche seit Jahren ohne Probleme zusammen"; vgl. auch VG München, Urteil vom 28. November 2007 - M 18 K 07.50325 -, juris). [...]  Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Wahrung hinreichender Diskretion nicht mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Dass der Kläger ggf. gehalten sein wird, seine homosexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfelds zu beschränken, ist nicht unzumutbar (vgl. Urteile der Kammer vom 14. September 2006 - 11 K 81/06.A -, vom 21. Februar 2008 - 11 K 2432/07.A - und vom 27. August 2009 - 11 K 1003/09.A -).
<a href="#">VG Potsdam, 19.1.2010, 11 K 397/06</a>	Lesbian woman from Cameroon	AsylVfG § 3 Abs. 1, AsylVfG § 3 Abs. 4, AufenthG § 60 Abs. 1	Appeal allowed  Second claim. Claimant had entered civil partnership. Court accepted her claim to be homosexual and that she would be prosecuted on return.	,Die Klägerin lebt allerdings inzwischen offen homosexuell und ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen. An der Ernsthaftigkeit dieser Lebensweise zu zweifeln, sieht das Gericht keinen Anlass. Die Klägerin ist mit diesem Anknüpfungspunkt für eine politische Verfolgung, zur Gruppe der gleichgeschlechtlich orientierten Menschen zu gehören, im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrem Erstverfahren auch nicht gemäß § 28 AsylVfG präkludiert.'

				„Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts bei ihrer Rückkehr nach Kamerun mit einer politischen Verfolgung des kamerunischen Staates aufgrund ihrer Homosexualität zu rechnen.“
<a href="#">VG Sigmaringen, Urteil vom 26.04.2010 - A 1 K 1911/09</a>	Gay man from Iraq	§ 3 Abs. 1 AsylVfG, AufenthG § 60 Abs. 1, RL 2004/83/EG Art. 4 Abs. 4	Appeal accepted.  Refugee recognition for nationwide non-state persecution of homosexuals in Iraq.	„Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen, weil er den Irak im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorverfolgt verlassen hat und er bei einer Rückkehr in den Irak nicht mit hinreichender Sicherheit vor Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift geschützt ist. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung liegt vor, weil dem Kläger als Homosexuellen und damit als Mitglied einer sozialen Gruppe Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unmittelbar drohte und kein schutzbereiter Akteur vorhanden ist.“
<a href="#">VG Trier, Urteil vom 9.9.2010 - 1 L 928/10.TR</a>	Gay man from Algeria	VwGO § 80 Abs. 5, AufenthG § 60 Abs. 1, EMRK Art. 8	Appeal dismissed.  Court argued that the criminal liability of homosexual acts in Algeria does not lead to the refugee protection, because it is not their predisposition, but certain sexual practices - if they become public - that are punished in order to protect the prevailing moral standards. It is reasonable for the applicant to discreetly live his disposition in a large city in Algeria.	„Schließlich führt auch die Strafbarkeit homosexueller Handlungen in Algerien (Art 333 und 338 Code Penal) offensichtlich nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bestraft wird nicht die Veranlagung, sondern bestimmte Sexualpraktiken, sofern sie öffentlich werden, um die herrschenden Moralvorstellungen zu schützen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK sind derartige Einschränkungen nicht von vornherein unzulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Beurteilung einer fremden Rechtsordnung nicht das grundrechtliche Programm des Grundgesetzes als voller Maßstab angesetzt werden kann (VG Düsseldorf, U. v. 21. Februar 2008 - 11 K 2432/07.A -). Dem Antragsteller ist daher zuzumuten, seine Veranlagung ohne öffentliche Bemerkbarkeit zu leben. Denn hierfür besteht eine gewisse Toleranz in Großstädten, in denen sich eine homosexuelle Szene in diskreter Weise etabliert hat (VG Regensburg U.v. 15.09.2008 - RN 8 K 09.30020 -; Deutsche Orient-Stiftung, Auskunft v. 26.06.2008 an VG Regensburg).“
<a href="#">VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11. November 2010, 4 K 772/10.A</a>	Gay man from Cameroon	AufenthG § 60 Abs. 1, AufenthG § 60 Abs. 5, RL 2004/83/EG Art. 10 Abs. 1 Bst. d S. 2, GFK Art. 1 A Nr. 2, EMRK Art. 8, GG Art. 1 Abs. 1	Appeal accepted  Homosexuals in Cameroon constitute a social group within the meaning of Section 60 (1) AufenthG. The Qualification Directive does not assign sexual orientation to immutable characteristics, but to those whose renunciation cannot be demanded by the	„Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind in der Person des Klägers im Hinblick auf Kamerun erfüllt. Im Falle der Abschiebung nach Kamerun wäre seine Freiheit wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen bedroht. Diese Gefahr geht vom kamerunischen Staat aus und besteht landesweit, so dass keine innerstaatliche Fluchtalternative für den Kläger vorhanden ist. [...]  Die Qualifikationsrichtlinie ordnet dagegen ausweislich der Begründung des Kommissionsentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 lit. d) die sexuelle Ausrichtung nicht den unveränderlichen Merkmalen zu, sondern denjenigen, deren Verzicht vom Kläger

			claimant, even if they are mutually exclusive, because of their identity-shaping character.	auch bei Abänderlichkeit wegen ihres identitätsprägenden Charakters nicht verlangt werden kann (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 30, 39). Damit kommt es nach der Richtlinie nicht mehr darauf an, ob der Kläger eine sexuelle Enthaltsamkeit auf Dauer durchhalten kann. Wenn er sich homosexueller Betätigung unter Aufbietung großer Willensanstrengungen für einen längeren Zeitraum enthalten könnte und damit nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht "unentrinnbar" homosexuell wäre, so würde dies nur dazu führen, dass seine Homosexualität für ihn kein unabänderliches, mit Rasse oder Nationalität vergleichbares Merkmal ist. Unter das Tatbestandsmerkmal "Angehöriger einer durch ihre sexuelle Orientierung definierten sozialen Gruppe" fiel er aber immer noch, da die Unterdrückung seiner sexuellen Orientierung vom Kläger nach der Wertung der Richtlinie gerade auch dann nicht verlangt werden kann, wenn sie ihm faktisch möglich ist.'
<a href="#">VG Sigmaringen 14.06.2012 - A 6, K 737 / 12</a>	Gay man from Cameroon	§ 60 Abs. 1 S. 1 Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG	Appeal allowed.  In Cameroon, individuals are remanded without charge on the sole merits of homosexual orientation (even suspected). Accordingly, homosexuality threatens persecution within the meaning of § 60 Abs. 1 AufenthG.	„Homosexuelle stellen in Kamerun eine "soziale Gruppe" im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 und 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG dar (hierzu ausführlich VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11. 11.2010 - 4 K 772/10 A -). Seine Homosexualität ist für die Identität des Klägers ein prägendes Merkmal. Homosexuelle werden in Kamerun von der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft als andersartig betrachtet und sind deshalb dort eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität. Die Mehrheitsgesellschaft ist nicht bereit, ihre Neigung offen auslebende Homosexuelle als gleichwertige Mitbürger zu betrachten, sondern grenzt sie als fremd und andersartig aus. Offen ausgelebte Homosexualität ist in Kamerun gesellschaftlich geächtet (VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11.11.2010 - 4K 772/10 A - m.w.N.). [...]  Unter diesen Umständen besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Kläger wegen seiner gleichgeschlechtlichen Neigungen in Kamerun Freiheitsentziehung droht. Dabei kann für die Beurteilung der Schwere der dem Kläger drohenden Gefahr auch nicht außer Acht bleiben, dass ihm schon im Falle der bloßen vorläufigen Festnahme aufgrund einer Anzeige Polizeigewalt, extralegale Exekution oder langjährige Untersuchungshaft unter erbärmlichen Bedingungen drohen. Es kann ihm auch nicht zugemutet werden, das persönlichkeitsprägende Merkmal der Homosexualität zu unterdrücken oder zu verheimlichen (zum

				vorstehenden VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11.11.2010 - 4K 772/10 A - m.w.N.). [...]
<a href="#">VG Trier, Urteil vom 17.01.2013 - 2 K 730/12.TR</a>	Gay man from Iran	§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG	Appeal allowed.  Claimant is in fear of persecution on return because of his 'irreversible' homosexuality.	Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Hierbei kann es offen bleiben, ob der Kläger seine Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, denn ihm droht jedenfalls bei einer Rückkehr wegen seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als Homosexueller im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Vorliegend ist die erkennende Kammer aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausführungen des Klägers, er sei seit seiner Pubertät irreversibel homosexuell, glaubhaft sind. Dies ist auch in dem bisherigen Verfahren weder von der Beklagten noch von dem Verwaltungsgericht Koblenz im Erstverfahren ernsthaft in Frage gestellt, sondern als wahr unterstellt worden. Daher kann es nach Auffassung der Kammer letztlich offen bleiben, ob Homosexuelle tatsächlich als eine Gruppe i.S.d Art 10 Abs. 1d QRL zu verstehen sind, was aufgrund der Aufhebung des Vorlagebeschlusses des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2011 - 13 A 1013/09.A – bisher vom Europäischen Gerichtshof nicht entschieden ist. Denn das Bundesverwaltungsgericht ging bereits in seiner Entscheidung vom 15. März 1988 (9 C 278.86 - BVerwGE 79, 143 ff.) davon aus, dass bei irreversibler Prägung im Sinne einer unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten eine politische Verfolgung vorliegen kann
<a href="#">VG Frankfurt am Main, Urteil vom 26.09.2013- 1 L 3416/13. F. A.</a>	Bisexual man from Ghana	AsylVfG § 18a, AsylVfG § 3, AufenthG § 60 Abs. 1	Appeal dismissed.  There are homophobic tendencies in Ghanaian society. However, criminal prosecution does not take place in practice. Only certain homosexual practices are prosecuted, not homosexual disposition per se.	„Der Antragsteller gab bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt an, er sei bisexuell und werde wegen seiner Homosexualität in Ghana verfolgt. [...] Die geschilderten Übergriffe privater Personen sind in ihrer Intensität nicht so gravierend und erheblich, dass sie eine asylerberhebliche politische Verfolgung begründen würden. [...] Soweit der Antragsteller angab an, dass er, als er vor langer Zeit beleidigt worden sei, zur Polizei gegangen sei und seinen Fall geschildert habe, die Polizisten ihm nur gesagt hätten, er solle weggehen und sie würden ihn festnehmen, wenn er nochmal kommen würde, lässt dieser Vorfall nicht auf die Gefahr der staatlichen Verfolgung des Antragstellers wegen seiner Homosexualität schließen. [...]

				<p>Zwar kann einer Verfolgung wegen einer homosexuellen Veranlagung grundsätzlich eine politische Verfolgung darstellen. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Strafgesetzbuch nicht schon die homosexuelle Orientierung oder Neigung für sich als strafbar erachtet, sondern nur konkrete homosexuelle Handlungen. [...]</p> <p>Allein wegen einer homosexuellen Veranlagung findet nach dem ghanaischen Strafrecht keine Strafverfolgung statt. Der Antragsteller kann sich deshalb in Ghana im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung weiter so verhalten, wie dies für seine Identität wichtig ist, ohne staatliche Verfolgungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Auch bislang war er solchen Maßnahmen nicht ausgesetzt.' (S.4-5)</p>
<a href="#">VG Berlin, Beschluss vom 29.10.2013 - 34 L 89.13 A</a>	Gay man from Uganda	§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Richtlinie 2004/83/EG	<p>Appeal allowed.</p> <p>Court drew on a psychological report that used the Kinsey scale to prove the claimant's 'irreversible' homosexuality.</p> <p>Homosexuals constitute a social group in Uganda.</p>	<p>,[...] dass der Antragsteller in identitätsprägender Weise homosexuell veranlagt ist. Hierfür spricht auch das Gutachten zur sexuellen Orientierung des Antragstellers, das von dem Psychologischen Psychotherapeuten A... unter dem 21. August 2012 erstellt wurde. Hierin wurde mitgeteilt, dass kein Zweifel bestehe, dass bei dem Antragsteller die Kriterien einer irreversiblen Prägung auf das eigene Geschlecht vorlägen. Auf der vom Sexualwissenschaftler Alfred Kinsey entwickelten Skala von 1 (ausschließliche Heterosexualität) bis 6 (ausschließliche Homosexualität) sei der Antragsteller mit 6 einzuschätzen. Schließlich spricht für die homosexuelle Veranlagung des Antragstellers auch das Ergebnis der Vernehmung des Zeugen D..., der als Lebensgefährte des Antragstellers glaubhaft zu dessen sexueller Orientierung ausgesagt hat.</p> <p>Der Antragsteller gehört somit zu einer sozialen Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an, da sie für ihn identitätsprägend ist und Homosexuelle in Uganda eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität sind, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, Art. 10 Abs. 1 d) der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie - QR -).'</p>
<a href="#">VG Potsdam, Urteil vom 27.02.2014 - 6 K 435/13.A</a>	Lesbian woman from Russia	§ 3 AsylVfG	<p>Appeal dismissed</p> <p>Homosexuals do not constitute a particular social</p>	<p>,Aber selbst wenn die Klägerin lesbisch wäre, würde ihr bei einer Rückkehr nach Russland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne von § 3 AsylVfG oder eine erniedrigende Behandlung nach § 4 AsylVfG</p>



			<p>group in Russia. Even though discrimination against LGBT people exists, there is no persecution of homosexuals across the country that would allow the conclusion that there is a considerable likelihood of persecution of the applicant.</p>	<p>drohen. Die vorliegenden Quellen zur Situation von Homosexuellen in der Russischen Föderation belegen zwar, dass das gesellschaftliche Klima für sexuell Andersorientierte rauh und diskriminierend ist. So werden wiederkehrend Übergriffe seitens anderer Bürger gegen LGBT-Angehörige berichtet und die Passivität der Polizei bei der Verfolgung solchen Unrechts dokumentiert (US State Department, Russia - Human Rights Report, 2012, S. 47 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2013, S. 13 f.). Dies wird insbesondere für St. Petersburg gut dokumentiert (Kirichenko, Gutachten über die Lage von LSBT-Menschen u. a. in Petersburg, 2013). Allerdings bleiben diese Vorkommnisse punktuell und belegen nicht in der erforderlichen Dichte eine tatsächliche Verfolgung Homosexueller im ganzen Land, die den Schluss auf eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in der Person der Klägerin zulassen würde. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Anforderungen an eine abgrenzbare flüchtlingsrelevante soziale Gruppe nach § 3b Nr. 4 AsylVfG hinzuweisen, wie sie vom EuGH in seiner Entscheidung vom 7. November 2013 - C -199/12 - (zit. nach juris) für das Verfolgungsmerkmal einer gemeinsamen sexuellen Orientierung aufgestellt worden sind. Es ist zweifelhaft, ob die soziale Gruppe der LGBT-Angehörigen für das Herkunftsland Russland schon allein durch die lokalen Verbote oder durch das noch im Beratungsgang der Duma befindliche föderationsweite Propagandaverbot nichttraditioneller sexueller Beziehungen hinreichend sicher abgegrenzt werden kann (s. queer.de vom 25. Januar 2014 - Russland: "Propaganda"-Gesetz vor Überarbeitung). Ob hierzu allein das neulich in Kraft getretene Adoptionsverbot für Homosexuelle (vgl. queer.de vom 13. Februar 2014, Russland setzt Adoptionsverbot für Homo-Paare in Kraft) im Sinne des § 3a Nr. 2 oder 6. AsylVfG ausreicht, erscheint hinsichtlich der Verfolgungsintensität unwahrscheinlich, zumal letzteres für die Klägerin jedenfalls derzeit ohne Belang wäre. [...]</p>
<p><a href="#">VG München, Urteil vom 24.04.2014 - M 4 K 13.30114</a></p>	<p>Gay man from Iraq</p>	<p>§ 60 Abs. 1</p>	<p>Appeal accepted.</p> <p>Claimant belongs to a particular social group. He had not experienced persecution (yet) because he lived his sexual orientation discreetly. However, this</p>	<p>'Bestätigt wird dies zusätzlich durch die Angaben des Zeugen. Diese decken sich hinsichtlich des Kennenlernens und der Gestaltung der Beziehung vollumfänglich mit den Angaben des Klägers. Auch der Zeuge schildert das Kennenlernen und die homosexuelle Beziehung mit dem Kläger umfassend, detailliert und absolut glaubwürdig. Nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass er die eidesstattliche Versicherung von Hand geschrieben hat, weil er diese persönlichen</p>

			cannot be expected of him.	Umstände nicht seiner Sekretärin diktieren wollte. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung sieht das Gericht keine Anhaltspunkte, an den Angaben des Zeugen zu zweifeln.'
<a href="#">VG Potsdam, 13.05.2014- 6 K 3802 / 13.A</a>	Gay man from Kenia	AsylVfG § 3, AufenthG § 60 Abs. 1,	Appeal dismissed  Zwar sind im kenianischen Strafgesetzbuch für homosexuelle Handlungen bis zu vierzehn Jahre Haft vorgesehen. Es gibt jedoch keine Erkenntnisse darüber, dass diese Strafen tatsächlich verhängt und exekutiert werden.	‚Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keine drohende politische Verfolgung in Kenia wegen seiner Homosexualität zu erwarten. Es ist schon nicht erkennbar, dass er zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 EU gehört, deren Mitglieder in Kenia aufgrund ihrer homosexuellen Ausrichtung verfolgt werden. Zwar werden in den Artikeln 162, 163 und 165 StGBKen Tatbestände normiert, die in Anknüpfung an homosexuelle Handlungen Freiheitsstrafen bis zu 14 Jahren vorsehen. Jedoch gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass diese Strafen tatsächlich auch verhängt und exekutiert werden. Dies ist allerdings Voraussetzung für die Abgrenzbarkeit einer relevanten sozialen Gruppe (vgl. EUGH, Urt. vom 7. November 2013, C-199/12 u.a.-; zit. nach juris). [...]  Vorliegend überwiegt der Eindruck, dass Homosexualität gesellschaftlich tatsächlich in weiten, insbesondere religiösen Kreisen verpönt ist und es immer wieder zu Ausschreitungen gegen LGBT-Angehörige kommt, andererseits aber in den großen Städten wie Nairobi Schwulenszenen entstanden sind, von denen der Kläger nach seinem letzten Schriftsatz für Nairobi sogar selber berichten konnte und es dem Gericht auch andernorts bekannt geworden ist (vgl. Urteil vom 19. Februar 2013 - VG 6 K 1657/12.A). Ferner setzen sich Menschenrechtsgruppen wie die Kenian Human Rights Commission - KHCR - und Gay and Lesbian Coalition of Kenya - GALCK - in verschiedenen Unterorganisationen für die Rechte dieser Personen öffentlichkeitswirksam ein (The Outlawed Amongst Us, a.a.O. S. 5 ff.; US State Department, Human Rights Report Kenya 2012, Mai 2013, S. 49).‘
<a href="#">VG Aachen, Urteil vom 16.10.2014 - 1 K 1201/14.A</a>	Gay man from Albania	AsylVfG § 3, AufenthG § 60 Abs. 1, AsylVfG § 3 Abs. 1	Appeal dismissed  The Albanian state does not discriminate against homosexuals, transvestites or transsexuals but is prepared to provide adequate protection against private attackers.	‚Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen vom hier nicht einschlägigen Fall eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine



			Discrimination by Albanian society does not reach asylum-relevant levels.	<p>Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese für die staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch § 3c Nr. 3 AsylVfG (früher § 60 Abs. 1 Satz 4c) AufenthG) ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12. August 2010 - A 2 S 1134/10 -, juris; BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, NVwZ 2009, 1237). Nach diesen Maßstäben unterliegt der Kläger keiner Gruppenverfolgung auf Grund seiner Homosexualität.</p> <p>Zwar ist in der albanischen Gesellschaft die Akzeptanz von Homosexuellen, Transvestiten oder transsexuellen Personen sehr gering. Der albanische Staat setzt Homosexuelle, Transvestiten oder transsexuelle Personen jedoch keinen Diskriminierungen aus. Einzelfällen von Übergriffen sind dem Büro des Ombudsmannes, den die Bürger bei Menschenrechtsverletzungen anrufen können, nicht bekannt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage der Republik Albanien (Stand: Oktober 2013) vom 16. Dezember 2013).'</p>
<a href="#">VG München, Urteil vom 19.11.2014 - M 25 K 13.31348</a>	Lesbian woman from Uganda	AsylVfG § 3, AsylVfG § 3 Abs. 1 Nr. 1, AsylVfG § 3b Abs. 1	<p>Appeal dismissed.</p> <p>Even after the tightened penalties came into force on 10 March 2014, there were no convictions for</p>	<p>„Das Gericht geht aufgrund der Stellungnahme der Beratungsstelle vom 10. April 2014 von der Homosexualität der Klägerin aus. Als Homosexuelle gehört sie einer sozialen Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG an, die aufgrund der strafrechtlichen Bestimmungen in Uganda eine abgegrenzte Gruppe bildet, die von der sie</p>

			<p>homosexual charges in Uganda. Government agencies do not tolerate attacks by non-state actors against homosexuals.</p>	<p>umgebenden Gesellschaft aus andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH U.v. 7.11.2013 - C-199/12 - juris). In Uganda droht einer Person, die einer Straftat überführt ist, die mit "Geschlechtsverkehr wider der Natur" bezeichnet wird, gemäß Sektion 145 des Strafgesetzbuchs von 1950 (Penal Code Act 1950) eine Freiheitsstrafe, die im Höchstfall lebenslang ist. Das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, genügt jedoch nicht für die Annahme einer relevanten Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG. Vielmehr ist erforderlich, dass eine Freiheitsstrafe tatsächlich auch verhängt wird, um eine Verfolgungshandlung in diesem Sinne anzunehmen (vgl. EuGH a.a.O.). Dies war jedoch bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin im August 2011 nicht der Fall. Nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2014 hat es zumindest seit Unabhängigkeit Ugandas im Jahr 1962 soweit feststellbar keine Verurteilungen auf Grundlage dieser Strafbestimmung gegeben (so auch die Auskunft vom 23.3.2011 an das Bundesamt). Auch eine sonstige staatliche Verfolgung der Klägerin lag nicht vor. Das Vorbringen, Vertreter des Local Council hätten sie aufgefordert, mit ihrer Tätigkeit aufzuhören und sie bedroht, ist zum einen für das Gericht nicht glaubhaft, da nicht ersichtlich ist, weshalb trotz Kenntnis ihrer Homosexualität bereits im Jahr 2007, 2011 Maßnahmen gegen sie ergriffen werden sollten, und würde selbst bei Wahrunterstellung keine relevante Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 3 AsylVfG darstellen. [...]</p> <p>Soweit die Klägerin vorbringt, sie sei von unbekanntem Dritten bedroht worden und auch ihr Verkaufsstand sei von Unbekanntem niedergebrannt worden, vermag dies keine relevante Verfolgung zu begründen. Zwar wird Homosexualität quer durch alle gesellschaftlichen Schichten in Uganda stark abgelehnt. Bei offen gelebter Homosexualität sind Übergriffe nicht staatlicher Akteure deshalb nicht auszuschließen. Staatliche Stellen tolerieren jedoch keine Übergriffe nicht staatlicher Akteure gegen Homosexuelle. Staatliche Stellen sind zum Schutz Homosexueller vor solchen Übergriffen grundsätzlich in gleichen Umfang in der Lage, wie sie in der Lage sind, Schutz gegenüber Kriminalität im Allgemeinen zu gewähren (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Karlsruhe v. 3.4.2014). Hinsichtlich der Bedrohungen durch Dritte und hinsichtlich des vorgebrachten Niederbrennens ihres</p>
--	--	--	---	---

				<p>Verkaufsstands hat sich die Klägerin jedoch nach eigenen Angaben nicht an staatliche Behörden, insbesondere die Polizei gewandt, die zu ihrem Schutz Willens und in der Lage waren. [...]</p> <p>Die Klägerin hat auch bei Rückkehr nach Uganda nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit relevanter Verfolgung zu rechnen. Zum einen ist es auch nach Inkrafttreten der verschärften Strafbestimmungen hinsichtlich homosexueller Handlungen am 10. März 2014 nicht zu strafgerichtlichen Verurteilungen wegen homosexueller Betätigung gekommen (Auskunft des Auswärtigen v. 3.4.2014 an das VG Karlsruhe). Auch nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2014 sind seit Inkrafttreten des Anti-Homosexuality-Act am 10. März 2014 keine Anklageerhebungen oder gar Verurteilungen auf der Grundlage des neuen Gesetzes erfolgt. Die ugandische Regierung hat nach dieser Auskunft in der öffentlichen Erklärung am 7. Juli 2014 festgestellt, dass es - entgegen dem Wortlaut des Anti-Homosexuality Acts - nicht ihre Absicht sei, Homosexualität als solche zu kriminalisieren. Des Weiteren hat Ugandas Verfassungsgericht das international kritisierte Anti-Homosexuellen-Gesetz aufgehoben und „für Null und Nichtig erklärt“ (Spiegel online vom 1.8.2014 <a href="http://www.spiegel.de/politik/ausland/uganda-anti-homosexuellen-gesetz-gekippt-von-verfassungsgericht-a-984031.html">www.spiegel.de/politik/ausland/uganda-anti-homosexuellen-gesetz-gekippt-von-verfassungsgericht-a-984031.html</a>). [...]</p> <p>Soweit der Bevollmächtigte der Klägerin ausführt, auch nach Aufhebung des Anti-Homosexuality-Act bestehe in Uganda weiterhin ein Klima der Angst, da Homosexuelle auf der Straße angegriffen und denunziert würden, vermag dies keine relevante Verfolgungsgefahr zu begründen. Denn hierbei handelt es sich um Maßnahmen Dritter, gegen die der Staat, wie oben angeführt, vorgeht. Auch der Umstand, dass die Klägerin im Bundesgebiet Öffentlichkeitswirksam aufgetreten ist, begründet keine Verfolgungsgefahr, zumal die Homosexualität der Klägerin in Uganda seit 2007 bekannt ist und sie keine herausragende Funktion in der Lesben Community im Bundesgebiet bzw. in Uganda innehat.'</p>
<a href="#">VG Frankfurt a. M. 10.12.2014 - 8 K 4089 / 14.F.A</a>	Lesbian woman from Uganda	§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG	In Uganda homosexuals are being prosecuted. They do not receive state protection against attacks by private	,Homosexualität ist in Uganda gesellschaftlich nicht akzeptiert und wird in Uganda quer durch alle Bevölkerungsschichten abgelehnt (vgl. die Nachweise in dem Beschluss des VG Berlin vom 29.10.2013 - 34 L 89.13 A -). Homosexualität wird nach §

			persons because of their homosexuality.	145a des ugandischen Strafgesetzbuches vom 21.09.2012 mit bis zu einer 14-jährigen Haft bestraft und mit Haftstrafe kann bestraft werden, wer Homosexuelle nicht den Behörden meldet. Auch lesbische Frauen sind verstärkt der Verfolgung ausgesetzt (vgl. die Nachweise in dem Beschluss des VG Berlin vom 29.10.2013 - 34 L 89.13 A -, juris; Bundesamt, Gruppe 41 - Informationszentrum Asyl und Migration Briefing Notes vom 23.12.2013).'
<a href="#">VG Aachen, Urteil vom 12.12.2014 - 2 K 1477/13.A</a>	Gay man from Nigeria	AsylVfG § 3, AsylVfG § 3 Abs. 1, AsylVfG § 3b Abs. 1 Nr. 4, AufenthG § 60 Abs. 1	Appeal allowed.  Homosexuals whose disposition are publicly known must expect punishment in Nigeria. After a tightening of the law, the coexistence of homosexual couples is now criminalized. Even people who learn that homosexuals live together and do not tell the authorities have to expect in future a prison sentence of up to five years.	„Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 7. November 2013 in den verbundenen Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12; dazu auch Nora Markard, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 2013, S. 402 ff.; ferner Hruschka/Löhr, Das Konventionsmerkmal "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, 206) ist Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie a.F. (RL 2004/83/EG) dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Zwar stelle allein der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung i.S.d. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. c der Qualifikationsrichtlinie a.F. (vgl. auch § 3a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG) dar. Seien hingegen homosexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafen bedroht und werden sie im Herkunftsland, das eine entsprechende strafrechtliche Regelung erlassen hat, auch tatsächlich verhängt, so ist dies als unverhältnismäßige diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar. Nicht beanstandet hat der EuGH die Regelung, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie die homosexuellen Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten strafbar sind. Andererseits können bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden nicht erwarten, dass der Schutzsuchende seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. [...]  Ausgehend davon, dass die Homosexualität als eine für die Identität einer Person so bedeutsames Merkmal darstellt, dass sie nicht zu einem Verzicht darauf gezwungen werden sollte,

				erlaubt ferner das Bestehen strafrechtlicher Bestimmung in Nigeria, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen eine deutlich abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen, sind homosexuelle Handlungen jeglicher Art in Nigeria sowohl nach säkularem Recht (mit zeitiger Freiheitsstrafe - bei vollzogenem Verkehr mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren) als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar.'
<a href="#">VG Saarland, Urteil vom 23.01.2015 - 5 K 534/13</a>	Bisexual man from Algeria	GG Art. 1 Abs. 1, RL 2011/95/EG Art. 10 Abs. 1 Bst. d, AufenthG § 60 Abs. 1, AsylVfG § 3, AsylVfG § 3 Abs. 1, AsylVfG § 4	<p>Appeal dismissed</p> <p>The criminal provisions applicable to homosexual activities in Algeria are not unreasonable for a man to tolerate, provided that he is not only attracted to men, but also to women, since such a man would be able, because of his disposition, to have a partnership with a woman and live his sexuality in this way.</p> <p>In that regard, such a situation differs from the cases decided by the ECJ (Judgment of 07.11.2013 - C-199/12), in which the persons concerned either completely deny their exclusively homosexual orientation or had to live in secret in order to escape punishment.</p>	<p>„Zur Überzeugung des Gerichts lässt sich aber wegen der Besonderheit des vorliegenden Falles, die darin zu sehen ist, dass der Kläger sich nicht ausschließlich zu Männern, sondern auch zu Frauen hingezogen fühlt, nicht feststellen, dass die in Algerien für homosexuelle Betätigung geltenden Strafbestimmungen für ihn asylrechtlich unzumutbar sind. Der Kläger wäre nämlich aufgrund seiner Veranlagung in der Lage, auch mit einer Frau in Algerien eine Partnerschaft zu führen und seine Sexualität auszuleben. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass der Kläger in Deutschland bereits Vater eines Kindes geworden ist. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von den vom EuGH (Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12-; juris) entschiedenen Fällen, in denen es um die homosexuelle Orientierung der Betroffenen ging. Bei Homosexualität wäre die Person im Unterschied zum Kläger des vorliegenden Falles aber gezwungen, ihre sexuelle Orientierung gänzlich zu verleugnen oder aber im Verborgenen auszuleben, um in Algerien der Gefahr einer Bestrafung zu entgehen.“</p>
<a href="#">VG Braunschweig 02.09.2015 - 7 A 68 / 15</a>	Lesbian woman from Nigeria	AsylVfG § 3b Abs. 1 Nr. 4, AsylVfG § 3, AufenthG § 60 Abs. 1, RL 2004/83/EG Art. 10 Abs. 1 Bst. d,	<p>Appeal allowed.</p> <p>Homosexuals whose disposition have become public knowledge must</p>	<p>„Ausgehend davon, dass die Homosexualität [als] ein[e] für die Identität einer Person so bedeutsames Merkmal darstellt, dass sie nicht zu einem Verzicht darauf gezwungen werden sollte, erlaubt das Bestehen strafrechtlicher Bestimmung in Nigeria, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass</p>

			reckon with a prison sentence in Nigeria.	diese Personen eine deutlich abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind homosexuelle Handlungen jeglicher Art in Nigeria sowohl nach säkularem Recht (mit zeitiger Freiheitsstrafe - bei vollzogenem Verkehr mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren) als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar. Im Jahr 2014 hat der damals amtierende Präsident Nigerias - Goodluck Jonathan - ein weiteres Gesetz mit dem Namen "Same Sex Marriage (Prohibition) Bill" unterzeichnet. Bis zu vierzehn Jahren Haft droht Homosexuellen, wenn sie einen (verbotenen) Ehevertrag oder eine (verbotene) zivilrechtlich eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen. Personen, die an einer solchen Zeremonie teilnehmen oder sie unterstützen, drohen zehn Jahre Haft. Wer öffentlich die Liebesbeziehung zu einem Menschen gleichen Geschlechts "direkt oder indirekt" zeigt, muss für bis zu zehn Jahre ins Gefängnis (vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2014, S. 5 f., 14 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria: Homosexualität, 24.10.2012; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Nigeria: Informationen zum Verbot homosexueller Handlungen: Informationen zum Gesetz zum Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen, [Teilfrage entfernt]; Informationen zu Organisationen, die sich für Homosexuelle einsetzen und zur Homosexuellenszene, 01.04.2015; UK Home Office, Country Information and Guidance Nigeria, Sexual orientation and gender identity, März 2015).'
<a href="#">VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 19.11.2015 - 4 K 1099/12.A</a>	Gay man from Cameroon	§3 Abs. 1 AsylG; Art. 10 Abs. 1 d der Richtlinie 2004/83/EG (social group)	Appeal allowed.  In Cameroon, people are arrested and sentenced not for homosexual acts but for suspected same-sex orientation as such. Accused persons are regularly arrested or detained in bars, discotheques or in their homes solely on suspicion (or denunciation) and without a warrant, even though this would only be admissible if	„Seine Homosexualität ist für die Identität des Klägers ein prägendes Merkmal, die einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit darstellt. Wird der Betroffene gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit grundsätzlich zu negieren oder weitgehend zu verheimlichen, beeinträchtigt ihn dies in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde. Dabei ist hervorzuheben, dass es nicht in Frage steht, ob den Betroffenen zugemutet werden könne, auf sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit zu verzichten. Darauf verzichten heterosexuell Orientierte auch, wenn die Moralvorstellungen der Gesellschaft dies ausschließen. Das Ausleben gleichgeschlechtlicher (oder anderer) sexueller Orientierung beschränkt sich aber nicht auf das Sexualverhalten, sondern verleiht vielmehr in zumindest

			they were found in flagrante delicto.	vergleichbarer Weise auch im gesamten Leben der Person ihren Ausdruck. Nach außen hin kann dies schon durch die Wahl eines gleichgeschlechtlichen Partners deutlich werden, aber auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass ein homosexueller Mann eben keine Beziehung zu einer Frau hat. Einen Menschen auch hinsichtlich dieser Ausdrucksformen seiner Homosexualität auf ein Leben im Verborgenen und Geheimen zu verweisen, ist unzumutbar (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013, a.a.O., juris Rn, 48; VG Düsseldorf, Urteil vom 26. September 2012, Az.: 23 K 3686/10.A, zitiert nach juris, m.w.N.).' (8-9)
<a href="#">VG Dresden, Urteil vom 19.04.2017 - 6 K 306/16.A</a>	Gay (Christian) man from Iran	§ 3 Abs. 1 AsylG	Appeal allowed.  Refugee status granted on grounds of claimant's religion and homosexuality.	'Da der Kläger nach Überzeugung des Gerichts fest in die christliche Gemeinschaft eingebunden ist und den christlichen Glauben als Leitschnur seines Lebens betrachtet, gehört die christlich-religiöse Betätigung [zu] seiner Identität (sic). Es ist daher davon auszugehen, dass er auch im Falle einer Rückkehr in den Iran an seinem neuen Glauben festhalten und diesen dort praktizieren wird. Damit droht ihm dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den iranischen Staat, wobei es ihm nicht zuzumuten ist, von der christlich-religiösen Betätigung nach einer Rückkehr in den Iran Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden.' (11-12) ,Darüber hinaus ist das Gericht der Überzeugung, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen ist.' (12)
<a href="#">VG Potsdam, Urteil vom 27.04.2017- 6 K 338/17.A</a>	Bisexual and trans person from the Russian Federation	§ 3 Abs. 1 AsylG	Appeal allowed  Recognition of refugee status for a trans and bisexual person from the Russian Federation, who has campaigned against discrimination against LGBTI persons, as they cannot count on protection by state organs from attacks and hostility in the social environment.  No asylum claim under the Constitution, since there are no state or state-attributable	,Das Gericht ist unter Berücksichtigung des gesamten Asylvorbringens der Klägerin sowie des von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks zu der Überzeugung gelangt (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass sie sich in Bezug auf die Situation in ihrem Herkunftsstaat angesichts der ganz individuellen Umstände in einer flüchtlingsschutzrechtlich relevanten ausweglosen Lage befindet, für die das Schutzversprechen des § 3 Abs. 1 AsylG (begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe trans- bzw. bisexueller Menschen) den Flüchtlingsstatus verspricht.' (S. 5)  ,Mit Blick auf das einem Bekenntnis zur eigenen sexuellen Orientierung entsprechende äußere Auftreten der Klägerin, das die von ihr während der mündlichen Verhandlung vorgezeigten einschlägigen Armbänder, ihre „Unisexkleidung“ sowie ihre Frisur (kurze Haartracht) umfasst, ist von einer bis



			pursuit measures.	zur Ausreise andauernden beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit auszugehen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Klägerin nach dem Eindruck des Gerichts besonders „männlich“ wirkt.' (S. 10)
<a href="#">VG Regensburg, Urteil vom 04.09.2017 – RN 1 K 17.32818</a>	Gay man from Uganda	§ 3 AsylG	<p>Appeal allowed and refugee status granted.</p> <p>Claimant had been refused by BAMF on grounds of credibility – BAMF argued that his narrative did not have much details and was superficial. The Administrative Court decided that even though parts of his story are not credible, nevertheless the appellant deserves refugee protection on grounds of his homosexuality.</p> <p>Homosexuals are a particular social group in Uganda and do not get state protection</p>	<p>„Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er homosexuell ist. Die konkrete Schilderung homosexueller Handlungen mit seinem ersten Freund und die darauf folgenden Ereignisse hat der Kläger durchgängig und relativ detailliert sowohl im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt, als auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. In der mündlichen Verhandlung machte der Kläger insgesamt umfangreiche Ausführungen, die detailliert sein Schicksal als Homosexueller in Uganda schilderten. Er erwähnte dabei immer wieder Einzeldetails und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die dabei gebrauchte Wortwahl sowie die gezeigte Mimik und Gestik, auch verbunden mit einem Einblick in seine Gefühlslage und Gedankenwelt.' (S. 12)</p> <p>„Da die Homosexualität des Klägers in Uganda offen zu Tage getreten und nicht im Geheimen geblieben ist, eine Geheimhaltung seiner Homosexualität nur schwerlich möglich sein wird und ihm jedenfalls nicht zuzumuten ist, seine identitätsprägende, offen gelebte Homosexualität zu unterdrücken, droht ihm nach den vorstehenden Ausführungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine private oder staatliche Verfolgung in Uganda wegen seiner sexuellen Ausrichtung.'</p>
<a href="#">VG Cottbus, Urteil vom 07.11.2017 – 5 K 1230/17.A</a>	Bisexual woman from Marocco	§ 3 AsylVfG, § 36 Abs 1 Nr 4 AsylVfG	<p>Appeal rejected.</p> <p>Claim rejected as low risk of persecution for homosexuals and bisexuals</p>	<p>„Die Klägerin hat zunächst keinen Anspruch aufgrund staatlicher Verfolgung wegen ihrer Bisexualität.' (19)</p> <p>„Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Verfolgung lässt sich anhand der Erkenntnislage selbst bei großzügigster Auslegung nicht annehmen. In Marokko leben 35,28 Millionen Menschen. Nach allgemeiner statistischer Erfahrung dürften hiervon 5-10% homosexuell oder bisexuell orientiert sein. Die Erkenntnismittel gehen jedenfalls von einem Anteil von ca. 3-4% Homosexueller an der Gesamtbevölkerung Marokkos (so Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 10) aus. Selbst wenn man mit diesen Erkenntnissen von einer niedrigen Zahl von nur 1 bis 2 Millionen Homosexuellen in Marokko ausgeht, genügen die festgestellten</p>



				Verfolgungen durch den Staat in keiner Weise dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.' (34)
VG Giessen, Urteil vom 02.03.2018 – 2 K 4928 17.GI.A.	Gay man from Jamaica	§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG	Appeal accepted  No risk of state persecution but of persecution of private actors. The court also dismisses the defendant's view that claimant has an internal flight alternative.	<p>„Dem Kläger drohte und droht jedoch Verfolgung i.S.d. § 3c Nr.3 AsylG in der Form einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Eine solche führt nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage.“ (S. 8)</p> <p>„Zusammenfassend ist das Gericht auf Grund dessen der Überzeugung, dass ein homosexueller Kläger, der vorverfolgt ausgereist ist und dem es nicht zuzumuten ist, sich bei seiner Rückkehr nach Jamaica unauffällig zu verhalten, wegen des nur begrenzten Schutzes durch die Polizei der realen Gefahr von Übergriffen auf Grund seiner sexuellen Andersartigkeit Ausgesetzt ist. Dies alles trifft auf den Kläger zu, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.“ (S. 11)</p> <p>„Entgegen der Auffassung der Beklagten vermag das Gericht auch nicht zu erkennen, dass dem Kläger bei der von ihm offensichtlich gelebten Homosexualität eine Fluchtalternative in Jamaica, etwas an der Nordküste bei touristischen Hotels, zur Verfügung steht.“ (S. 12)</p>
<a href="#">VG Kassel, Urteil vom 06.06.2018 – 1 K 6981/17.KS.A</a>	Gay man from Jamaica	Nach § 3 Abs. 1, 4 AsylG	Appeal dismissed.  Homosexuals do not constitute a particular social group that is prosecuted in Jamaica. Court suggested that claimant can internally relocate (to tourist areas in the north) to avoid persecution.	<p>„Zunächst wurden bzw. werden Homosexuelle in Jamaika nicht als Gruppe verfolgt. In diesem Zusammenhang hat das erkennende Gericht mit Urteil vom 21. Juli 2016 – 1 K 7/16.KS.A – und mit Urteil vom 26. April 2018 – 1 K 4813/17.KS.A – bereits Folgendes ausgeführt...[...]</p> <p>Auch aus individuellen Gründen drohte bzw. droht dem Kläger in Jamaika keine politische Verfolgung. Dabei kann offen bleiben, ob der Sachvortrag des Klägers den Tatsachen entspricht. Selbst wenn dies zutreffen sollte, muss er sich auf eine inländische Fluchtalternative gemäß § 3e Abs. 1 AsylG verweisen lassen. Homosexuellen stand und steht in Jamaika gegenwärtig und in absehbarer Zukunft eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, insbesondere an der Nordküste des Landes bei touristischen Hotels. Zudem hat der jamaikanische Staat in der Hauptstadt Kingston für obdachlose Homosexuelle ein Obdachlosenheim geschaffen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015). Aufgrund der persönlichen Umstände ist dem Kläger eine Ansiedlung an der Nordküste</p>

				Jamaikas auch zumutbar. So hat er dort die Möglichkeit, wie bisher in Hotels und in der Gastronomie zu arbeiten. Zudem ist nichts dafür ersichtlich, dass er in dieser Region als Homosexueller bekannt ist. Folgerichtig hat sich der Kläger vor seiner Ausreise auch in der jamaikanischen Touristenhochburg Montegobay aufgehalten. (S. 8-9)
--	--	--	--	---

*\*This list of case law is not exhaustive. It will be regularly updated [last update 10 September 2018]. Cases can be found on the [SOGICA database](#) and on the websites of the [LSVD](#) and [Informationsverbund Asyl und Migration](#).*



This project has received funding from the European Research Council (ERC) under the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme (grant agreement No 677693).



European Research Council  
Established by the European Commission

**SCHOOL OF LAW, POLITICS AND SOCIOLOGY**  
University of Sussex | Freeman Building | Brighton BN1 9QE | United Kingdom  
[www.sussex.ac.uk/lps](http://www.sussex.ac.uk/lps)